

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: RT250217-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichter  
lic. iur. K. Vogel und Ersatzoberrichter lic. iur. T. Engler  
sowie Gerichtsschreiberin MLaw I. Aeberhard

## Beschluss vom 4. Dezember 2025

in Sachen

**A.\_\_\_\_\_**,

Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin

gegen

**Kanton Zürich,**

Gesuchsteller und Beschwerdegegner

vertreten durch Kantonales Steueramt Zürich

betreffend **Rechtsöffnung**

**Beschwerde gegen den Entscheid des Einzelgerichts Audienz am  
Bezirksgericht Zürich vom 20. August 2025 (EB250654-L)**

Nach Einsicht in die Beschwerdeschriften der Gesuchsgegnerin vom 5. November 2025 (Urk. 20) und 7. November 2025 (Datum Poststempel: 17. November 2025; Urk. 23), mit denen sie beantragt, dass die Nichtigkeit des angefochtenen Entscheids, der diesem vorangehenden Verfügungen und deren Zustellungen festzustellen sei (Urk. 20 S. 1 und Urk. 23 S. 1 f.),

**in der Erwägung,**

dass die Gesuchsgegnerin den Entscheid vom 20. August 2025, den die Vorinstanz mit Gerichtsurkunde (GU) an sie versandt hatte, bei der Post nicht abholte (Urk. 17),

dass mit eingeschriebener Post versendete Vorladungen, Verfügungen und Entscheide als am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellversuch als erfolgt gelten, wenn die Person mit einer Zustellung rechnen musste (Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO),

dass die Zustellfiktion die Begründung eines Verfahrensverhältnisses voraussetzt, welches die Parteien verpflichtet, sich nach Treu und Glauben zu verhalten, d.h. unter anderem dafür zu sorgen, dass ihnen behördliche Entscheide zugestellt werden können (statt vieler: BGer 5A\_383/2017 vom 3. November 2017 E. 3.1.3),

dass die Partei im Falle ihrer Abwesenheit geeignete Massnahmen treffen muss, damit ihr Mitteilungen zukommen, oder zumindest die Behörde über ihre Abwesenheit zu informieren hat (statt vieler: BGer 5A\_383/2017 vom 3. November 2017 E. 3.1.3),

dass die Gesuchsgegnerin solche Vorkehrungen nicht traf, Kenntnis über das vorinstanzliche Verfahren hatte (vgl. Urk. 7 und Urk. 14) und mit der zeitnahen Zustellung des angefochtenen Entscheids rechnen musste,

dass der angefochtene Entscheid vom 20. August 2025 als per 29. August 2025 zugestellt gilt (Urk. 17; Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO), worauf die Gesuchsgegnerin von der Vorinstanz auch hingewiesen wurde (Urk. 18),

dass die Beschwerdefrist zehn Tage beträgt (Art. 321 Abs. 2 ZPO; vgl. auch die korrekte Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Entscheid, Urk. 15 Dispositiv-Ziffer 6 = Urk. 21 Dispositiv-Ziffer 6 = Urk. 25/1 Dispositiv-Ziffer 6),

dass Eingaben spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden müssen (Art. 143 Abs. 1 ZPO),

dass die Beschwerdeschrift vom 5. November 2025 erst am selben Tag und jene vom 7. November 2025 erst am 17. November 2025 der Post übergeben wurden (Urk. 20 und Urk. 23),

dass die Beschwerde verspätet erfolgte, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist (OGer ZH RA250002 vom 8. April 2025 E. 2),

dass das Obergericht die Nichtigkeit eines vorinstanzlichen Entscheids grundsätzlich nur feststellen kann, wenn es mit einem zulässigen Rechtsmittel befasst ist, auf welches es eintreten kann (BGE 135 III 46 E. 4.2; BGer 5A\_158/2024 vom 14. Oktober 2024 E. 3.2; BGer 5A\_758/2018 vom 18. April 2019 E. 1.3; vgl. auch OGer ZH PF250005 vom 10. Juli 2025 E. 3.1),

dass sich Weiterungen zum Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung erübrigen, weil dieses Gesuch durch den vorliegenden Endentscheid gegenstandslos wird und abzuschreiben ist (OGer ZH RZ250007 vom 27. August 2025 E. 4),

dass die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen sind (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und die Entscheidgebühr unter Berücksichtigung des Streitwerts von Fr. 5'434.80 (Urk. 20 S. 1 und Urk. 23 S. 1 f. i.V.m. Urk. 21 Dispositiv-Ziffer 2) sowie in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen ist,

dass der Gesuchsgegnerin infolge ihres Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und dem Gesuchsteller mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO) für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen ist,

**wird beschlossen:**

1. Das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung wird abgeschrieben.
2. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
3. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 300.– festgesetzt.
4. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden der Gesuchsgegnerin auferlegt.
5. Es werden für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigungen zugesprochen.
6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Gesuchsteller unter Beilage der Doppel von Urk. 20, 23, 24 und 25/2-4, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

7. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit.

Der Streitwert beträgt Fr. 5'434.80.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 4. Dezember 2025

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw I. Aeberhard

versandt am:  
st